



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das
Präsidium des Nationalrate

Parlament

1017 Wien

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>16</i> ...GE / 19 <i>99</i>
Datum: 3 0. März 1999
Verteilt

H. Hojnik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Sp 343/99/Dr.Str/KR
Dr. Strimitzer

Durchwahl
4489

Datum
26.03.1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Miklau

Dr. Fritz Miklau
Abteilungsleiter-Stv.

Beilage



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (01) 501 05 DW
Telefax (01) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
51.006/4-1/99
2.3.1999

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 343/99/Dr.Str/KR
Dr. Strimitzer

Durchwahl Datum
4489 24.03.1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich mitzuteilen, daß sie den vorliegenden Entwurf mit Ausnahme der von der EU-Elternrichtlinie vorgegebenen Einführung eines originären Anspruches des Vaters auf Karenzurlaub ablehnt.

Wie bereits in den Vorgesprächen betont, kommt eine Flexibilisierung des Karenzurlaubes nur in Frage, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es muß sowohl über den Grundsatz der Aufschiebung eines Karenzurlaubsteiles als auch über den Termin der Inanspruchnahme zu einer Vereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber kommen. Eine einseitige Inanspruchnahme ist unakzeptabel.
- Der Kündigungsschutz darf in keiner Weise über den 2. Geburtstag des Kindes hinaus verlängert werden.

- 2 -

- Eine Mitnahme des aufgeschobenen Karenzurlaubes auf ein neues Dienstverhältnis halten wir geradezu für kontraproduktiv. Der Karenzurlaubesrest in natura (nicht unbedingt der Karenzurlaubesgeldrest) muß bei einem Dienstgeberwechsel außer bei einem ausdrücklichen Einverständnis des neuen Arbeitgebers verfallen.

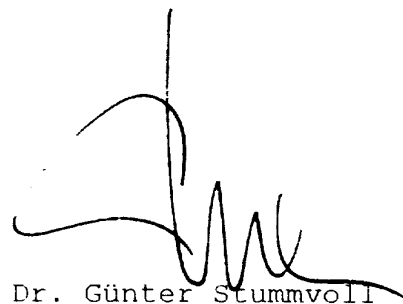
Die im Entwurf vorgesehene Informationspflicht des Dienstgebers an den (die) Karenzurlauber/in wird als unnötiges bürokratisches Erschwernis ebenfalls abgelehnt.

Insgesamt sind wir der Überzeugung, daß die Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesentwurfes für die Beschäftigung von Eltern und wahrscheinlich größtenteils von Müttern nur negative Auswirkungen haben kann. Darum, und weil wir jegliche neue Belastungen der Dienstgeber, seien sie finanzieller oder administrativer Art ablehnen, ist der Entwurf für uns keine taugliche Gesprächsgrundlage.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär